

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU

A. Problem und Ziel

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a) und b), haben das Europäische Parlament und der Rat im Jahre 2011 die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes erlassen.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen in das nationale Recht. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf von der Richtlinienumsetzung unabhängige punktuelle Anpassungen im Asyl- und Ausländerrecht.

B. Lösung

Die Richtlinie 2011/95/EU ist eine überarbeitete Fassung der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie). Sie legt die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes fest. Der internationale Schutz umfasst die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie (vgl. Artikel 15 der Richtlinie). Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie die mit dem jeweiligen Schutzstatus verknüpften Rechte. Die Neufassung der Richtlinie präzisiert eine Reihe von Regelungen und führt zu Statusverbesserungen für subsidiär Schutzberechtigte.

Neben der Umsetzung der Richtlinie enthält der Gesetzentwurf Anpassungen, die vor allem das Asylverfahrensgesetz und das Aufenthaltsgesetz betreffen. Es handelt sich dabei insbesondere um klarstellende Regelungen und redaktionelle Änderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU geht mit einem Erfüllungsaufwand einher, der sich derzeit nicht näher beziffern lässt.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Ersten Abschnitt bis zum Dritten Abschnitt werden wie folgt gefasst:
 - „Erster Abschnitt. Geltungsbereich
 - § 1 Geltungsbereich
 - Zweiter Abschnitt. Schutzgewährung
 - Erster Unterabschnitt. Asyl
 - § 2 Rechtsstellung Asylberechtigter
 - Zweiter Unterabschnitt. Internationaler Schutz
 - § 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
 - § 3a Verfolgungsgründe
 - §3b Verfolgungshandlungen
 - § 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann
 - § 3d Akteure, die Schutz bieten können
 - § 3e Interner Schutz
 - § 4 Subsidiärer Schutz
 - Dritter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011).

§ 5 Bundesamt

§ 6 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

§ 7 Erhebung personenbezogener Daten

§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten

§ 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

§ 10 Zustellungsvorschriften

§ 11 Ausschluss des Widerspruchs

§ 11a vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen“.

- b) In der Angabe zu „Zweiter Abschnitt. Asylverfahren“ wird das Wort „Zweiter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu § 26 wird das Wort „Familienflüchtlingsschutz“ durch die Wörter „internationaler Schutz für Familienangehörige“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe zu § 27a wird folgende Angabe zu § 27b eingefügt:
„§ 27b Internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“.
- e) Die Angaben zum dritten bis achten Abschnitt werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu „Dritter Abschnitt. Unterbringung und Verteilung“ wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Fünfter“ ersetzt.
 - bb) In der Angabe zu „Vierter Abschnitt. Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens“ wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.
 - cc) In der Angabe zu „Fünfter Abschnitt. Folgeantrag, Zweitantrag“ wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.
 - dd) In der Angabe zu „Sechster Abschnitt. Erlöschen der Rechtsstellung“ wird das Wort „Sechster“ durch „Achter“ ersetzt.
- f) Nach der Angabe zu § 73a werden die folgenden Angaben zu §§ 73b und 73c eingefügt:
„73b Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes
73c Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten“.
- g) Die Angaben zum siebenten bis neunten Abschnitt werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu „Siebenter Abschnitt. Gerichtsverfahren“ wird das Wort „Siebenter“ durch das Wort „Neunter“ ersetzt.
 - bb) In der Angabe zu „Achter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften“ wird das Wort „Achter“ durch das Wort „Zehnter“ ersetzt.
 - cc) In der Angabe zu „Neunter Abschnitt. Übergangs und Schlussvorschriften“ wird das Wort „Neunter“ durch das Wort „Elfter“ ersetzt.

2. Vor § 1 wird die Angabe „Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen“ ersetzt durch die Angabe „Erster Abschnitt. Geltungsbereich“.
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes beantragen. Der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie. Der nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes gewährte internationale Schutz steht dem internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gleich.“

4. Nach § 1 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Zweiter Abschnitt. Schutzgewährung

Erster Unterabschnitt. Asyl“.

5. Vor § 3 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt. Internationaler Schutz“.

6. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes befindet
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“

7. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a bis 4 eingefügt:

„§ 3a

Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder
2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der unter Ziffer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes, mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen würde,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Zwischen den in § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in Absatz 1 und 2 als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen.

§ 3b

Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist folgendes zu berücksichtigen:
2. Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.
3. Der Begriff Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

4. Der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines Landes bestimmt wird.
5. Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Strafbare Handlungen fallen nicht darunter. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpfen.
6. Unter dem Begriff politische Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 der Richtlinie 2011/95/EU genannten potenziellen Verfolger sowie den Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

§ 3c

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Nummer 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten.

§ 3d

Akteure, die Schutz bieten können

(1) Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden

1. vom Staat oder

2. Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu gewähren.

(2) Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist Schutz gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz gewährleistet, sind etwaige in einschlägigen Rechtsakten des Rates der Europäischen Union aufgestellte Leitlinien heranzuziehen.

§ 3e

Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn für ihn in einem Teil des Herkunftslandes

1. keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht oder er Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

§ 4

Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn ihm im Land seiner Staatsangehörigkeit oder bei Staatenlosen im Land seines vorigen gewöhnlichen Aufenthalts ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

1. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder darstellt,

2. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
3. eine schwere Straftat begangen hat oder
4. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) § 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der begründeten Furcht vor Verfolgung tritt die Gefahr eines ernsthaften Schadens, an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft, der subsidiäre Schutz.“

8. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ gestrichen.
9. Der bisherige § 4 wird zu § 6 und in Satz 1 werden die Wörter „der Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „des internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU“ ersetzt.
10. Die Angabe „§ 6 (weggefallen)“ wird aufgehoben.
11. Nach § 11a wird in der Angabe „Zweiter Abschnitt. Asylverfahren“ das Wort „Zweiter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Satzteil nach dem letzten Komma wie folgt gefasst:

„in dem ihm eine Verfolgung im Sinne von § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Absatz 1 droht.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz gemäß § 1 Absatz 1 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes oder die Zuerkennung subsidiären Schutzes beschränken. Der Antragsteller ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren. Insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass nach unanfechtbarer Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrags jeder weitere Asylantrag als Folgeantrag nach § 71 behandelt wird. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.“
13. § 14a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „jederzeit“ wird durch die Wörter „bis zur Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „politische Verfolgung droht“ werden durch die Wörter „Verfolgung im Sinne von § 3 Absatz 1 und kein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Absatz 1 drohen“ ersetzt.

c) Der Satz „§ 13 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“ wird angefügt.

14. In § 24 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt einem nach § 13 Absatz 2 Satz 2 beschränkten Asylantrag stattgeben will.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „politischer“ gestrichen und nach dem Wort „Verfolgung“ werden die Wörter „den ihm drohenden ernsthaften Schaden oder den ihm drohenden Gefahren“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Flüchtling“ werden ein Komma und die Wörter „auf Zuerkennung internationalen Schutzes“ eingefügt.

bbb) Nach den Wörtern „durchgeführt ist“ werden die Wörter „und welche Entscheidung in diesen Verfahren ergangen ist“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Landes“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat“ werden gestrichen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Familienflüchtlingsschutz“ durch die Wörter „internationaler Schutz für Familienangehörige“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. sie den Antrag vor oder zusammen mit dem Asylberechtigten gestellt haben,
2. sie die Personensorge für den Asylberechtigten inne haben und
3. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 2a gelten nicht für Ehegatten, Kinder und Eltern, die die Voraussetzungen von § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder von § 3 Absatz 2 erfüllen oder die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der nach Absatz 2“ die Wörter „oder nach Absatz 2a“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Ehegatten, auf Kinder und Eltern von ledigen, minderjährigen international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt der dem Ausländer zuerkannte internationale Schutzstatus.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 2a und 4 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer durch den Familienangehörigen eine Verfolgung im Sinne von § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat.“

17. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Internationaler Schutz wird nicht gewährt, wenn der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor Verfolgung im Sinne von § 3 Absatz 1 und einem ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Absatz 1 sicher war und er von diesem Staat wieder aufgenommen wird.“

18. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

Internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn der Ausländer bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 erhalten hat.“

19. In § 28 Absatz 1a werden die Wörter „Eine Bedrohung nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von § 3 Absatz 1 oder die tatsächliche Gefahr einen ernsthaften Schaden zu erleiden,“ ersetzt.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „des internationalen Schutzes im Sinne von § 1 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder einer kriegerischen Auseinandersetzung“ gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„In den Fällen des § 4 Absatz 1 gilt dies auch, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 vorliegen.“

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „internationaler Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Flüchtlingseigenschaft“ die Wörter „oder der subsidiäre Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 2 ist nur über den beschränkten Antrag zu entscheiden.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „internationaler Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Ausländer nach § 26 Absatz 1 bis 2a als Asylberechtigter anerkannt oder wird ihm internationaler Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 zuerkannt, soll von den Feststellungen zu den Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 und Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wird der Asylantrag nach § 27b als unzulässig abgelehnt, ist von Feststellungen zu den Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 und Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes abzusehen.“

22. In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. dem Ausländer kein subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 gewährt wird,“.

23. § 34a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 26a)“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(27a)“ die Wörter „oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem er bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 erhalten hat (§ 27b),“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „des internationalen Schutzes oder des subsidiären Schutzes“ ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3 oder der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes oder bei Ablehnung des Antrags als unzulässig nach § 27b beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie kann insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 oder 4 verkürzt werden und sie muss mindestens 7 Tage betragen.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Klage“ die Wörter „oder des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3“ eingefügt.
25. § 39 wird aufgehoben.
26. In § 40 Absatz 2 werden die Wörter „der § 38 Absatz 2 und § 39“ ersetzt durch die Wörter „des § 38 Absatz 2“.
27. Vor § 44 wird in der Angabe „Dritter Abschnitt. Unterbringung und Verteilung“ das Wort „Dritter“ durch das Wort „Fünfter“ ersetzt.
28. In § 45 Satz 2 werden die Wörter „der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“ durch die Wörter „dem Büro der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ ersetzt.
29. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
30. § 48 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „unanfechtbar“ wird jeweils gestrichen.
 - b) Die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ werden durch die Wörter „internationaler Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1“ ersetzt.
31. In § 52 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
32. In § 53 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1“ ersetzt.
33. Vor § 55 wird in der Angabe „Vierter Abschnitt Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens“ das Wort „Vierter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.
34. In § 55 Absatz 3 werden die Wörter „unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt oder ihm unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1“ ersetzt.
35. § 58 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn ein Gericht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter, zur Zuerkennung des internationalen Schutzes oder zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet hat, auch wenn diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Satz 1 gilt entsprechend
- 1. für den Ehegatten des Ausländers,
 - 2. die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers und
 - 3. die Eltern des minderjährigen ledigen Ausländers, wenn sie die Personensorge für ihn inne haben.“
36. In der Überschrift „Fünfter Abschnitt. Folgeantrag, Zweitantrag“ wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Siebenter“ ersetzt.

37. Vor § 72 wird in der Überschrift „Sechster Abschnitt. Erlöschen der Rechtsstellung“ wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Achter“ ersetzt.
38. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz nach § 4 oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“
 - c) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
39. Nach § 73a werden die folgenden §§ 73b und 73c eingefügt:

„§ 73b

Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

- (1) Die Gewährung des subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. § 73 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 ist zu berücksichtigen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass der Ausländer, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 zu erleiden.
- (3) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ist zurückzunehmen, wenn der Ausländer nach § 4 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist oder eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend war.
- (4) § 73 Absatz 2b Satz 3, Absatz 2c bis 6 gilt entsprechend.

§ 73c

Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten

- (1) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
 - (2) § 73 Absatz 2c bis 6 gilt entsprechend.“
40. Vor § 74 wird in der Überschrift „Siebenter Abschnitt. Gerichtsverfahren“ das Wort „Siebenter“ durch das Wort „Neunter“ ersetzt.
41. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und die Wörter „§ 38 Abs. 1 und § 73“ werden durch die Wörter „§§ 38 Absatz 1, 73, 73b und 73c“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Absatz 2 und nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend bei Klagen gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2.“

42. Vor § 84 wird in der Angabe „Achter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften“ das Wort „Achter“ durch das Wort „Zehnter“ ersetzt.
43. In § 84 Absatz 1 werden die Wörter „die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,“ durch die Wörter „die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne von § 1 Absatz 1“ ersetzt.
44. Vor § 87 wird in der Angabe „Neunter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften“ das Wort „Neunter“ durch das Wort „Elfter“ ersetzt.
45. Nach § 87b wird der folgende § 87c eingefügt:

„§ 87c

Übergangsvorschrift aus Anlass der am (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Kraft getretenen Änderungen

Ausländer, für die das Bundesamt oder die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 2, 3 oder Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der vor dem (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) gültigen Fassung vorliegen, gelten als subsidiär Geschützte im Sinne des § 4, sofern kein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 vorliegt. Die erforderlichen Feststellungen nach Satz 1 trifft die Ausländerbehörde nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.“

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „Satz 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erfüllt“ gestrichen.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „unanfechtbar“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden“ durch die Wörter „als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „unanfechtbar“ wird gestrichen
- bb) Nach dem Wort „Flüchtlingseigenschaft“ werden die Wörter „nach § 3 Absatz 4 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.
- cc) Die Wörter „(§ 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes)“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Buchstaben a) bis d) wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a) wird zu Nummer 1, Buchstabe b) zu Nummer 2, Buchstabe c) zu Nummer 3, Buchstabe d) zu Nummer 4.
- bb) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.“
- d) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Ausländer nach § 3 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes oder nach § 60 Absatz 8 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen ist. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 4 des Asylverfahrensgesetzes bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes und in den Fällen des § 60 Absatz 2 bis 5 und Absatz 7 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 Nummer 1 bis 4.“
3. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Asylberechtigten und Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. Subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre. Ausländern, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 erfüllen, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr erteilt.“
4. In § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Asylberechtigter“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Flüchtling“ werden die Wörter „oder als subsidiär Schutzberechtigter“ eingefügt.
5. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Flüchtlings“ die Wörter „oder eines subsidiär Schutzberechtigten“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1“ durch die Wörter „ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes)“ ersetzt.
6. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „wurden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm die in § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Gefahren drohen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, weil dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht, finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen.
 - e) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.“
 - f) Absatz 11 wird aufgehoben.
7. In § 64 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „politische Verfolgung“ ein Komma und die Wörter „Verfolgung im Sinne von § 3 Absatz 1 oder einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.
8. In § 72 Absatz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländerzentralregisters (AZRG – Durchführungsverordnung)

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt I Nummer 8 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte A werden nach Buchstabe i folgende Buchstaben j, k, l und m eingefügt:
 - „j) Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen am
 - k) Flüchtlingseigenschaft erloschen am

l) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG gewährt am

m) subsidiärer Schutz widerrufen/zurückgenommen am“.

- b) Die bisherigen Buchstaben j bis q der Spalte A werden die Buchstaben n bis u.
- c) In Spalte B wird zu den neuen Buchstaben i, l und m der Spalte A jeweils die Angabe „(3)*“ eingefügt.
- d) In Spalte B wird zu dem neuen Buchstaben k der Spalte A die Angabe „(5)*“ eingefügt.
- e) In Spalte C werden die Angaben
„- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis q)
- Ausländerbehörden zu f), m) bis o)“

durch die Angaben

„- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis j), l) bis o)

- Ausländerbehörden zu f), k), n) bis o)“ ersetzt.

2. Abschnitt I Nummer 10 der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte A wird nach Buchstabe c Doppelbuchstabe hh folgender Doppelbuchstabe ii eingefügt:
„ii) § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)
(22) c) gewährt am
(23) d) befristet bis“.
- b) Die bisherigen Doppelbuchstaben ii bis oo der Spalte A werden die Doppelbuchstaben jj bis pp.
- c) In Spalte B wird zu dem neuen Doppelbuchstaben hh zu Buchstabe c der Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.

3. In Abschnitt I Nummer 11 der Anlage wird Buchstabe i wie folgt gefasst:

„i) § 26 Absatz 3 AufenthG (Asyl/GFK/subsidiärer Schutz nach 3 Jahren)

b) erteilt am“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2011/95/EU wurde im Jahre 2011 vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen. Es handelt sich um eine Neufassung der Richtlinie 2004/83/EG („Qualifikationsrichtlinie“), deren Vorgaben im Jahre 2007 in das deutsche Recht übernommen wurden. Die Richtlinie 2011/95/EU ist bis zum 21. Dezember 2013 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen, soweit das nationale Recht nicht bereits den Richtlinienvorgaben entspricht.

Neben der Richtlinienumsetzung sollen weitere Anpassungen, vor allem im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz erfolgen. Es handelt sich überwiegend um Klarstellungen und redaktionelle Änderungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Richtlinie 2011/95/EU legt die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes fest. Der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie umfasst die Flüchtlingseigenschaft nach dem Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen von 1951 und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie (vgl. Artikel 15 der Richtlinie). Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie die mit dem jeweiligen Schutzstatus verknüpften Rechte. Die Neufassung der Richtlinie präzisiert eine Reihe von Regelungen und führt insbesondere für subsidiär Geschützte zu einem verbesserten Schutzstatus.

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines eigenständigen subsidiären Schutzstatus für die europarechtlichen subsidiären Schutztatbestände vor (vgl. Artikel 15 der Richtlinie). Damit wird die Richtlinien-systematik im deutschen Recht enger als bisher nachgezeichnet.

Die Schaffung eines eigenständigen subsidiären Schutzstatus hat Folgewirkungen. Die bislang dreistufige Prüfreihefolge im Asylrecht wird künftig vierstufig: Sie beinhaltet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1), die Asylberechtigung (2), den europarechtlichen subsidiären Schutz (3) und die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2, 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (4).

Die Änderung bewirkt eine klarere Trennung von europarechtlichem subsidiärem Schutz und nationalen Abschiebungsverböten. Der subsidiäre Schutz ist wie der Flüchtlingsstatus mit einer Reihe von Rechten und Leistungsansprüchen verknüpft. Ebenso wie der Flüchtlingsstatus ist der subsidiäre Schutz ausgeschlossen, z.B. wenn ein Ausländer bestimmte schwere Straftaten verübt hat. Im Unterschied dazu haben die nationalen Abschiebungsverböte die Funktion von Auffangnormen, wenn trotz drohender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit kein anderer Schutzstatus gewährt wird. Die nationalen Abschiebungsverböte können daher auch nicht ausgeschlossen werden.

Ein Asylantrag beinhaltet nunmehr neben dem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und dem Antrag auf Gewährung der Asylberechtigung auch den Antrag auf subsidiären Schutz. Der Asylantrag kann auf den Antrag auf Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Gewährung subsidiären Schutzes beschränkt werden.

Für den Antrag auf subsidiären Schutz gelten, da er als Asylantrag zu behandeln ist, die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes. Er unterliegt denselben verfahrensrechtlichen Regelungen wie der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dies gilt nicht nur für den Antrag als solchen, sondern auch für die Verteilung und Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen und die Entscheidung über den Antrag.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Zuständigkeitsänderung bei den isolierten Anträgen auf subsidiären Schutz. Da es sich hierbei auch um Asylanträge handelt, ist nicht mehr wie bisher die Ausländerbehörde, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Entscheidung zuständig. Im Übrigen bleibt die Ausländerbehörde weiterhin für Entscheidungen über isolierte Anträge auf Feststellung nationaler Abschiebungsverbote zuständig.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf eine Reihe punktueller Änderungen, die zum Teil der Klarstellung dienen oder aus redaktionellen Gründen erfolgen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (Flüchtlingsrecht), für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 2) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (Artikel 3) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Nummer 6 (Flüchtlingsrecht) des Grundgesetzes.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eine bundesgesetzliche Regelung für die das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht betreffenden Änderungen im Aufenthaltsgesetz und in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die aufenthaltsrechtliche Behandlung von Schutzberechtigten muss bundeseinheitlich erfolgen. Andernfalls wäre die Aufenthaltsgewährung mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden, je nachdem in welchem Bundesland sie erfolgt. Außerdem hätten unterschiedliche Aufenthaltsrechte eine unterschiedliche Verteilung der Schutzberechtigten zur Folge, da die Schutzberechtigten sich in den Bundesländern mit den für sie günstigsten Aufenthaltsrechten konzentrieren würden. Damit wäre eine dem staatlichen Gesamtinteresse abträgliche unterschiedliche Belastung der Länder aufgrund der Schutzberechtigten zu gewährenden Leistungen verbunden.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU wurden vollständig umgesetzt.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht in Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

2. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Bei den Ausländerbehörden entfällt insoweit Erfüllungsaufwand, als sie künftig nicht mehr für die isolierten Anträge auf europarechtlichen subsidiären Schutz zuständig sein werden. Die genaue Zahl dieser Anträge lässt sich nicht beziffern. Die durchschnittliche Zahl der im Bundesgebiet pro Jahr gestellten isolierten Anträge auf subsidiären Schutz lag bei höchstens rund 900 Anträgen. Dies bedeutet ca. 1 Antrag pro Ausländerbehörde pro Jahr. Der insoweit wegfallende Erfüllungsaufwand ist daher als geringfügig einzustufen.

Zukünftig ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die isolierten Anträge auf subsidiären Schutz zuständig. Damit verbunden ist jedoch nur ein geringfügiger Zuwachs an Erfüllungsaufwand. Zum einen ist die Zahl dieser Anträge, gemessen an der Zahl der übrigen beim Bundesamt gestellten Asylanträge (im vergangenen Jahr: rund 46.000 Asylanträge) gering. Zum anderen ist das Bundesamt bereits jetzt mit diesen Anträgen befasst, da es im Rahmen seiner Beteiligung an diesen Verfahren nach § 72 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes umfassende inhaltliche Stellungnahmen gegenüber den Ausländerbehörden abgibt. Der insoweit bestehende Erfüllungsaufwand beim BAMF ist daher marginal.

Weiterer Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsteht insoweit, als der Gesetzentwurf eine Informationspflicht gegenüber Asylbewerbern vorsieht, welche einen auf den internationalen Schutz oder den subsidiären Schutz beschränkten Asylantrag gestellt haben. Sie sind über die Konsequenzen im Falle einer weiteren Asylantragstellung zu unterrichten (vgl. § 13 Absatz 2 Satz 3 des Asylverfahrensgesetzes). Dies ist jedoch nur eine geringfügige Erweiterung bereits bestehender Unterrichtungspflichten und führt zu keiner nennenswerten Erhöhung des Erfüllungsaufwandes.

Ein derzeit nicht genau bezifferbarer – aber voraussichtlich erheblicher - Erfüllungsaufwand entsteht für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden durch die Übergangsnorm des § 87c Asylverfahrensgesetz. Danach sind Ausländer, für die vor dem (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) das Vorliegen der Voraussetzungen der § 60 Absatz 2, 3 oder Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde, subsidiär Schutzberechtigte, sofern sie nicht einen Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes erfüllen. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die Ausländerbehörden unter Beteiligung des Bundesamtes. Der genaue Bestand der nach den genannten Vorschriften bislang gewährten Abschiebungsverbote ist nicht bekannt. Er kann nur grob geschätzt werden, da die nach § 60 Absatz 2, 3 und Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilten Abschiebungsverbote nicht bereits bei Inkrafttreten der genannten Vorschriften im Jahre 2007 statistisch erfasst wurden, sondern erst ab dem Jahre 2008. Zudem werden nur die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilten Abschiebungsverbote, nicht aber die entsprechenden durch die Ausländerbehörden erteilten Abschiebungsverbote einzeln erfasst. Schließlich ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen das Abschiebungsverbot aktuell noch besteht oder z.B. zwischenzeitlich widerrufen worden ist. Legt man die seit 2008 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährten Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2, 3 und Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zugrunde (1.1. 2008 bis 31.10. 2012: rund 7300), ist von einer Größenordnung von rund 8000 Fällen auszugehen, in denen die Ausländerbehörden unter Beteiligung des Bundesamtes das Vorliegen von Ausschlussklauseln nach § 4 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes zu prüfen haben. Der hierfür erforderliche Zeitaufwand ist nicht genau bezifferbar, da die Prüfung von Ausschlussklauseln immer abhängig vom Einzelfall ist. Sie kann von wenigen Minuten bis hin zu mehreren Tagen dauern.

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht zeichnen die Änderungen im Regelungstext nach.

Zu Nummer 2 (Erster Abschnitt)

Die neue Überschrift zeichnet die inhaltliche Änderung des Abschnitts nach.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Vorschrift legt den Regelungsbereich des Asylverfahrensgesetzes fest. Der Regelungsbereich umfasst neben dem Schutz nach Artikel 16a GG nunmehr auch den internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Nach Satz 2 der Vorschrift beinhaltet der Begriff internationaler Schutz die Flüchtlingsanerkennung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und den subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU. Der subsidiäre Schutz im Sinne der Richtlinie ist damit wie der Flüchtlingsstatus als eigenständiger Schutzstatus ausgestaltet. Für die Anträge auf subsidiären Schutz gelten grundsätzlich dieselben verfahrensrechtlichen Regelungen des Asylverfahrensgesetzes wie für Anträge auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung der Asylberechtigung. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Schutzgewährungen nach der bislang geltenden Qualifikationsrichtlinie den Schutzgewährungen nach der Richtlinie 2011/95/EU gleichgestellt sind (siehe auch Zu Nummer 45, § 87c).

Zu Nummer 4 (Zweiter Abschnitt)

Die Untergliederung in einen neuen Abschnitt „Schutzgewährung“ und einen neuen Unterabschnitt „Asyl“ dient der besseren Lesbarkeit des Textes.

Zu Nummer 5 (Zweiter Unterabschnitt)

Die Überschrift zeichnet den Inhalt des neuen Unterabschnitts Internationaler Schutz nach.

Zu Nummer 6 (§ 3)

Der Flüchtlingsbegriff wird im Wortlaut der in Artikel 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention und der in der Richtlinie 2011/95/EU enthaltenen Flüchtlingsdefinition angepasst. Damit soll Kohärenz mit der Entscheidungspraxis anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleistet werden. Die Untergliederung wurde im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des Textes eingefügt.

Zu Nummer 7 (§§ 3a bis 4)

Die neu eingefügten §§ 3a bis 3e enthalten Auslegungsbestimmungen für die Anwendung der einzelnen Elemente der Flüchtlingsdefinition. Sie setzen die Artikel 6 bis 10 der Richtlinie um. Ihre Vorläuferbestimmungen aus der Richtlinie 2004/83/EG waren bislang über einen Verweis im bisherigen § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in das deutsche Recht inkorporiert. Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit werden sie nunmehr in das Asylverfahrensgesetz aufgenommen. Der Wortlaut der einzelnen Richtlinienbestimmungen wird weitgehend beibehalten, um eine einheitliche Entscheidungspraxis unter den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die mit der Richtlinie 2011/95/EU erfolgte Neufassung der Richtlinienbestimmungen führt zu einer Reihe von inhaltlichen Änderungen bei der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs und des subsidiären Schutzes.

Mit § 4 werden die grundlegenden Tatbestandsvoraussetzungen des subsidiären Schutzes in das Asylverfahrensgesetz übernommen. Die Vorschrift entspricht Artikel 15 und Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU.

Im Einzelnen:

-§ 3a Verfolgungshandlungen

Die Vorschrift setzt Artikel 9 der Richtlinie um und ist im Wesentlichen unverändert geblieben.

-§ 3b Verfolgungsgründe

Die Vorschrift setzt Artikel 10 der Richtlinie um. Artikel 10 Nummer 1 d) der Richtlinie enthält gegenüber der Vorläufervorschrift eine Änderung bei den Regelungen zur geschlechtsspezifischen Verfolgung. Danach sind geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, bei der Bestimmung einer sozialen Gruppe angemessen zu berücksichtigen. Da diese Regelung für Antragsteller weniger günstig ist als die geltende deutsche Regelung, wurde sie nicht übernommen. Stattdessen wurde die geltende Regelung beibehalten und ihr Regelungsbereich auf das Merkmal geschlechtliche Identität ausgedehnt.

-§ 3a Verfolgungshandlungen

Die Vorschrift setzt Artikel 9 der Richtlinie um und ist im Wesentlichen unverändert geblieben.

-§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann.

Die Vorschrift setzt Artikel 6 der Richtlinie um und wurde nicht geändert.

-§ 3d Akteure, die Schutz bieten können

Die Vorschrift setzt Artikel 7 der Richtlinie um. Sie ist in wesentlichen Punkten unverändert geblieben.

§ 3e Interner Schutz

Die Vorschrift setzt Artikel 8 der Richtlinie um und enthält inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorläufervorschrift. Für die Beurteilung, ob eine Region im Herkunftsland internen Schutz bieten kann, kommt es wie bisher darauf an, dass der Antragsteller in dem fraglichen Gebiet keine Verfolgung zu befürchten hat oder zumindest Schutz vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Stellen finden kann.

Daneben muss das Zufluchtsgebiet für den Betroffenen auch erreichbar sein. Hierfür legt der neue Text eine Reihe von Kriterien fest. Das Zufluchtsgebiet muss für den Antragsteller sicher und legal erreichbar sei, er muss dort aufgenommen werden und von ihm muss vernünftigerweise erwartet werden können, dass er sich dort niederlässt.

Im Gegensatz zum bislang geltenden Artikel 8 kann nach dem neue Wortlaut der Richtlinienbestimmung nicht mehr davon ausgegangen werden, dass praktische, in der Regel vorübergehende Rückkehrhindernisse, wie etwa unterbrochene Verkehrsverbindungen in das Zufluchtsgebiet, für die Annahme einer internen Schutzmöglichkeit unschädlich sind. Absatz 3, der diese Regelung enthielt wurde aufgehoben. Danach ist interner Schutz nur dann gegeben, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche Möglichkeit zur Einreise in das in Betracht kommende Zufluchtsgebiet besteht.

§ 4 Subsidiärer Schutz

Neben der Flüchtlingseigenschaft umfasst der Regelungsbereich des Asylverfahrensgesetzes nunmehr auch den europarechtlichen subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EG. Es wurde die Richtliniensystematik übernommen und ein subsidiärer Schutzstatus geschaffen. Die Voraussetzungen für die subsidiäre Schutzgewährung sind in § 4 enthalten. Absatz 1 entspricht Artikel 15 der Richtlinie und enthält die anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Absatz 2 entspricht Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Richtlinie und enthält die Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Vorliegen der subsidiäre Schutzstatus ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Die Textstreichung erfolgte, da Asylanträge grundsätzlich auch den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft umfassen, und ein ausdrücklicher Hinweis insoweit entbehrlich geworden ist.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Aufgrund der vorangegangenen Verschiebungen bei den Paragraphennummern wird aus dem bisherigen § 4 der § 6.

Bei der Textänderung handelt es sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes, das nunmehr auch den internationalen Schutz umfasst.

Zu Nummer 10 (§ 6 (weggefallen))

Aufgrund des neueingefügten § 6 ist die Angabe zu streichen.

Zu Nummer 11 (Zweiter Abschnitt)

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Nummerierung der Abschnitte.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten Regelungsbereich des Gesetzes. Ein Asylantrag liegt auch dann vor, wenn ein Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gestellt wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung soll verhindern, dass ein Antragsteller zunächst einen auf den subsidiären Schutz beschränkten Antrag und nach negativem Abschluss dieses Verfahrens einen neuen Antrag stellt, der auf die Asylberechtigung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet ist. Damit würde der verfahrensbedingte Aufenthalt in missbräuchlicher Weise verlängert werden. Der Asylbewerber ist über die rechtlichen Konsequenzen einer solchen sukzessiven Antragstellung zu belehren.

Zu Nummer 13 (§ 14a)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung, dass die Eltern eines minderjährigen Kindes nur bis zur Zustellung der Asylentscheidung durch das Bundesamt auf die Durchführung des Asylverfahrens für das Kind verzichten können, sollen Verfahrensverzögerungen vermieden werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf § 13 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es, den Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens in gleicher Weise wie einen Asylantrag zu beschränken. In Fällen, in denen offenkundig nur die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz erfüllt sein können, kann damit auf die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylberechtigung verzichtet werden.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Auf eine Anhörung kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn das Bundesamt antragsgemäß entscheiden will. War der Asylantrag auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes beschränkt, ist eine Anhörung entbehrlich, wenn das Bundesamt dem Antrag stattgeben will. Entsprechendes gilt bei einem auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes beschränkten Asylantrag.

Zu Nummer 15 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Anpassungen im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Pflicht des Asylbewerbers, über den Ausgang eines Asylverfahrens in einem anderen Staat Auskunft zu geben, soll sicherstellen, dass mögliche Schutzgewährungen in anderen Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über den Asylantrag berücksichtigt werden. Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Hinweises auf den Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat erfolgte, da es diese Funktion nicht mehr gibt.

Zu Nummer 16 (§ 26)

Mit den Änderungen wird Artikel 23 Nummer 2 der Richtlinie 2011/95/EU Rechnung getragen. Die Richtlinienvorschrift sieht vor, dass Ehegatten und minderjährige ledige Kinder eines internationalen Schutzberechtigten, ebenso die Eltern eines minderjährigen ledigen internationalen Schutzberechtigten Anspruch auf die gleichen Rechte haben wie der Stammberechtigte. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um den Stammberechtigten begleitende Familienangehörige handelt. Mit den in § 26 vorgenommenen Änderungen erhalten neben Asylberechtigten und Flüchtlingen nunmehr auch Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten die Möglichkeit eines abgeleiteten Schutzstatus, ohne eine eigene Verfolgung glaubhaft machen zu müssen. Außerdem wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten entsprechend den Richtlinienvorgaben auf die Eltern minderjähriger Stammberechtigter ausgedehnt. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden die neuen Regelungen auf den Kreis der Angehörigen von Asylberechtigten ausgedehnt.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift zeichnet den erweiterten Anwendungsbereich der Vorschrift nach.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2a legt die Voraussetzungen fest, unter denen Eltern minderjähriger Asylberechtigter Anspruch auf Familienasyl haben. Die Eltern müssen im Zusammenhang mit dem asylberechtigten Kind ihren Asylantrag gestellt haben, sie müssen personensorgeberechtigt sein und es darf kein Widerrufs- oder Rücknahmegrund für die Asylberechtigung des Kindes vorliegen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Liegen Ausschlussgründe in Form von schweren Straftaten vor oder stellen die Angehörigen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar, ist Familienasyl ausgeschlossen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Angehörige von Personen, die Familienasyl erhalten haben, können grundsätzlich nicht ihrerseits von diesen Personen Familienasyl ableiten. Diese Regelung gilt nunmehr auch für Kinder von familienasylberechtigten Eltern.

Zu Buchstabe d

Ehegatten, Kinder und Eltern von international Schutzberechtigten wird internationaler Flüchtlingsschutz unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie Angehörige von Asylberechtigten im Falle der Gewährung von Familienasyl.

Zu Buchstabe e

Familienasyl und internationaler Flüchtlingsschutz werden nicht gewährt, wenn der Familienangehörige den Schutzberechtigten verfolgt oder ihn in sonstiger erheblicher Weise gefährdet. In diesen Fällen besteht kein berechtigtes Interesse auf asylrechtlichen Schutz.

Zu Nummer 17 (§ 27)

Wer in einem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden hat, ist nicht mehr schutzbedürftig, vorausgesetzt er wird wieder von diesem Staat aufgenommen. Diese bislang für die Asylberechtigung geltende Regelung wird mit der vorliegenden Vorschrift auf den internationalen Schutz erstreckt.

Zu Nummer 18 (§ 27b)

Die Vorschrift regelt die Unzulässigkeit von Asylanträgen, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz zuerkannt wurde. Die Regelung ist erforderlich, um ein „Asylshopping“ von Schutzberechtigten zu verhindern. Aufgrund der relativ hohen Sozialleistungen bestünde gerade für Deutschland ein erhöhtes Risiko des Zuzugs. Andererseits hat der betroffene Personenkreis kein berechtigtes Interesse, in Deutschland ein weiteres Mal internationalen Schutz zu erhalten, da bereits der andere Mitgliedstaat Sicherheit vor Verfolgung oder vor einem ernsthaften Schaden gewährt. Zudem widerspricht eine weitere Schutzgewährung dem Grundgedanken des europäischen Asylrechts, wonach nur ein Mitgliedstaat für den Schutzantrag und damit auch für die Schutzgewährung zuständig sein soll. Da es in diesen Fällen auf eine inhaltliche Prüfung der Asylbegehren nicht ankommt, sind die Anträge als unzulässig abzulehnen.

Zu Nummer 19 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf die Einbindung des subsidiären Schutzes in den Regelungsbereich des Gesetzes. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 (Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie 2011/95/EU) können auch Gefahren im Zusammenhang mit kriegерischen Auseinandersetzungen zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes führen. Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist in diesen Fällen nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift regelt, dass bei Vorliegen der für den subsidiären Schutz geltenden Ausschlussgründe der Antrag auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist.

Zu Nummer 21 (§ 31)

Zu Buchstabe a bis c

Es handelt sich um Anpassungen im Hinblick auf den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Buchstabe d

Eine Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 und 7 ist entbehrlich, wenn dem Asylantrag stattgegeben wurde.

Zu Buchstabe e

Bei Unzulässigkeit eines Asylantrags aufgrund der bereits bestehenden Schutzgewährung durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist eine Prüfung von absoluten Abschiebungshindernissen nicht angezeigt.

Zu Nummer 22 (§ 34)

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung. Eine Abschiebungsandrohung scheidet im Falle der Zuerkennung eines Schutzstatus aus, mithin auch bei Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Die Regelung ist daher entsprechend um den Hinweis zu ergänzen, dass die Abschiebungsandrohung nicht bei Zuerkennung des subsidiären Schutz zu erlassen ist.

Zu Nummer 23 (§ 34a)

Zu Buchstabe a

Eine Abschiebungsanordnung ist auch für den Fall vorgesehen, dass der Asylantrag abgelehnt wird, weil der Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz erhalten hat (§ 27b). Die Abschiebungsanordnung ist in die-

sen Fällen das geeignetere Mittel zur Aufenthaltsbeendigung. Ein berechtigtes Interesse an einem Verbleib in Deutschland bis zur Entscheidung über eine eventuell eingelegtes Rechtsmittel besteht nicht. Der Betroffene hat in dem anderen Staat ausreichende Schutzgarantien und wird daher nicht in eine für ihn nicht wieder gut zu machende Zwangslage gebracht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Anpassungen an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 24 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Fällen, in denen einer negativen Entscheidung keine inhaltliche Prüfung des Asylbegehrens vorausgeht, gilt eine einheitliche Ausreisefrist von 30 Tagen. Die Frist findet Anwendung bei Verzicht auf die Durchführung des Asylverfahrens, bei Rücknahme eines Asylantrags und bei Ablehnung des Antrags als unzulässig.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Fällen, in denen ein Interesse an einer beschleunigten Aufenthaltsbeendigung besteht – etwa bei Gefahr des Untertauchens –, kann die 30 - tägige Ausreisefrist auf bis zu 7 Tage verkürzt werden.

Zu Buchstabe b

Ebenso wie bei einer Rücknahme der Klage oder des Asylantrags besteht nunmehr auch bei einem Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens die Möglichkeit, eine Ausreisefrist von bis zu drei Monaten für eine freiwillige Ausreise zu setzen.

Zu Nummer 25 (§ 39)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da Statusgewährungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht mehr anfechtbar sind.

Zu Nummer 26 (§ 40 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 25.

Zu Nummer 27 (Dritter Abschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 (§ 45)

Zuständig für die Bekanntgabe des Quotenschlüssel für die Verteilung der Asylbewerber ist nicht mehr die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung sondern das Büro der gemeinsame Wissenschaftskonferenz. § 45 ist entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 29 (§ 47 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Zu Nummer 30 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Siehe oben Nummer 24 (§ 39).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 31 (§ 52)

Es handelt sich um eine Präzisierung.

Zu Nummer 32 (§ 53)

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 33 (Vierter Abschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 34 (§ 55)

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 35 (§ 58)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für das vorübergehende Verlassen eines einem Ausländer zugewiesenen Aufenthaltsbereichs, wenn ein Anspruch auf eine Schutzgewährung besteht, dieser aber noch nicht unanfechtbar zugesprochen wurde. Die bisherige Regelung ist auf die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung des internationalen Schutzes sowie die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 oder Absatz 7 Aufenthaltsgesetz durch das Bundesamt nicht mehr anwendbar. Die positive Entscheidung des Bundesamtes ist in diesen Fällen unanfechtbar. Die Berechtigten haben in der Regel einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Mit deren Beantragung und der damit verbundenen Erlaubnisfiktion sind sie den räumlichen Beschränkungen, die für Asylbewerber gelten, nicht mehr unterworfen. Die Regelung ist daher auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Gericht das Bundesamt zur Gewährung des Schutzstatus verpflichtet hat, der Status aber noch nicht gewährt wurde, weil die Entscheidung noch anfechtbar ist.

Zu Nummer 36 (Fünfter Abschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 37 (sechster Abschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 38 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift zeichnet den Inhalt des Paragraphen nach.

Zu Buchstabe b

Im Falle eines Widerrufs oder einer Rücknahme der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist über das Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes zu entscheiden. Damit soll der Betroffene Klarheit über seinen Rechtsstatus erhalten.

Zu Buchstabe c

Absatz 6: Siehe oben Nummer 24 (§ 39)

Die Aufhebung von Absatz 7 erfolgt, da es sich um eine Übergangsvorschrift handelt, welche nicht mehr benötigt wird.

Zu Nummer 39 (§§73b, 73c)

§73b setzt Artikel 16 und 17 der Richtlinie 2011/95/EU um. Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes erfolgen in Anlehnung an die Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

§ 73c entspricht dem früheren § 73 Absatz 3, der den Widerruf und die Rücknahme von absoluten Abschiebungshindernissen regelt.

Zu Nummer 40 (Siebenter Abschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 41 (§ 75)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen die Aufhebung von Schutzgewährungen. Sie stellt klar, dass nicht nur Klagen gegen den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft und der Asylberechtigung, sondern auch Klagen gegen den Widerruf des subsidiären Schutzes und gegen den Widerruf von Abschiebungsverboten aufschiebende Wirkung haben.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt Ausnahmen von der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Wie bei der Flüchtlingsanerkennung entfällt auch die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung der Zuerkennung subsidiären Schutzes, wenn die Ablehnung erfolgt, weil bestimmte schwere Straftaten verübt wurden (§ 4 Absatz 2).

Zu Nummer 42 (Achter Abschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 43 (§ 84)

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 44 (Neunter Abschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 45 (§ 87c)

Die Vorschrift hat den Zweck, Ausländer, die vor Inkrafttreten der Richtlinie 2011/95/EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, weil sie die Voraussetzungen von § 60 Absatz 2, 3 oder 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erfüllten, subsidiär Schutzberechtigten im Sinne von § 4 gleichzustellen. Die Voraussetzungen für eine Gleichstellung liegen vor, wenn in der Person des Ausländers keine Ausschlussgründe im Sinne von § 4 Absatz 2 gegeben sind. Die insoweit erforderlichen Feststellungen trifft die Ausländerbehörde. Hierbei ist das Bundesamt wegen seiner besonderen Sach- und Rechtskenntnisse vorab zu beteiligen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Der gestrichene Text sollte ursprünglich sicherzustellen, dass bei Ablehnung eines Asylanspruchs als offensichtlich unbegründet und nachfolgender Gewährung von subsidiärem Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EU richtlinienkonform ein Aufenthaltsstatus gewährt wird. Da der subsidiäre Schutz nunmehr einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel eröffnet (vgl. Neufassung des § 25), wird der subsidiäre Schutz bereits im vorangegangenen Text vor dem Semikolon erfasst. Der Text nach dem Semikolon ist damit überflüssig.

Zu Nummer 2 (§25)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Unanfechtbarkeit der Anerkennung kommt es nicht mehr an, da die Anerkennung als Asylberechtigter immer unanfechtbar ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Aufenthaltstitels bei international Schutzberechtigten wurden enger an die Vorgaben in Artikel 24 der Richtlinie 2011/95/EU angepasst. Danach kann ein Aufenthaltstitel auch aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwehrt sein. Eine Ausweisung des Betroffenen ist danach nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe oben Artikel I Nummer 24.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 25 Absatz 2 regelt nunmehr, dass nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Gliederungspunkte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufnahme der Ausschlussgründe der Gefahr für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt, um Gleichklang mit den entsprechenden Ausschlussgründen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten herzustellen.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Absatz 5 ermöglicht es Ausländern, allein nach einem bestimmten Zeitablauf eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Darunter fallen nach der bisherigen Rechtslage auch Personen, die aufgrund begangener Straftaten unter asylrechtliche Ausschlussklauseln fallen. Die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 und des § 3f Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes sind ebenso wie die Ausschlussregelungen des Absatzes 3 zwingend und auch nicht durch Zeitablauf abdingbar. Wird Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft, der subsidiäre Schutz oder eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 verwehrt wurde, nach einer bestimmten Zeit doch eine Aufenthaltserlaubnis mit der Möglichkeit einer weiteren Verfestigung des Aufenthalts erteilt, ist dies mit den genannten Bestimmungen nicht vereinbar. Daher ist den Ausschlussklauseln auch im Rahmen des § 25 Absatz 5 Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Die Vorschrift setzt Artikel 24 Nummer 2 der Richtlinie 2012/95/EU um. Danach erhalten subsidiär Schutzberechtigte zunächst eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr. Im Falle einer Verlängerung wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei weitere Jahre erteilt. Damit soll sichergestellt werden, dass subsidiär Schutzberechtigten, die nur ein vorübergehendes Schutzbedürfnis haben – z.B. bestimmte Gruppen von Bürgerkriegsvertriebenen – nicht sofort eine langfristige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss. Besteht das Schutzbedürfnis nach einem Jahr fort, wird eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt, nach deren Ablauf – wie bei Flüchtlingen – die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 56)

Die Gleichstellung von subsidiär Schutzberechtigten mit Flüchtlingen beim Ausweisungsschutz entspricht den Wertungen in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU. In beiden Fällen kann ein Aufenthaltstitel nur aus zwingenden Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verweigert oder entzogen werden.

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Anpassungen an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 60)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung. Entscheidend ist nicht die einmal erfolgte, sondern die nach wie vor wirksame Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem anderen Staat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelungen in den aufgehobenen Sätzen 3 bis 5 sind in das Asylverfahrensgesetz übernommen worden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 1 fasst die bisher in Absatz 2, 3 und Absatz 7 Satz 2 enthaltenen Abschiebungsverbote zusammen. Danach besteht ein Abschiebungsverbot bei drohender Folter, erniedrigender oder unmenschlicher Bestrafung oder Behandlung und bei drohender Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, darüber hinaus bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Durch den Verweis auf § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes soll Kohärenz zwischen den Tatbestandsvoraussetzungen der absoluten Abschiebungsverbote und der positiven Tatbestandsvoraussetzungen des subsidiären Schutzes geschaffen werden.

Satz 2 bestimmt, dass es sich bei Anträgen auf Schutz vor den in Satz 1 genannten Gefahren um Asylanträge handelt. Über sie entscheidet das Bundesamt nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes. Dies gilt entsprechend für Rechtsmittel gegen negative Entscheidungen.

Zu Buchstabe c bis d

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Änderungen zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Die Regelung stellt klar, dass auch bei Vorliegen von Ausschlussgründen nach Absatz 8 die absoluten Abschiebungsverbote anzuwenden sind.

Zu Buchstabe f

Die bisherige Regelung enthielt Verweisungen auf Richtlinienbestimmungen zur Auslegung des subsidiären Schutzes. Diese Bestimmungen wurden weitgehend in das Asylverfahrensgesetz übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 64)

Es handelt sich um eine Anpassung an den erweiterten Regelungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 8 (§ 72)

Anstelle der Ausländerbehörde ist nunmehr das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch für isolierte Anträge auf europarechtlichen subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes (§ 60 Absatz 2, 3 und Absatz 7 Satz 2 nach bisherigem Recht) allein zuständig. Die Regelung, wonach das Bundesamt bei Entscheidungen der Ausländerbehörde über den subsidiären Schutz zu beteiligen ist, ist daher zu streichen. Da für isolierte Anträge auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 weiterhin die Ausländerbehörde zuständig ist, bleibt die bisherige Regelung insoweit bestehen.

Zu Artikel 3 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Ebenso wie die Anerkennung als Asylberechtigter kann auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen sowie widerrufen oder zurückgenommen werden, so dass nunmehr die Speicherung im AZR ebenfalls vorgesehen wird. Dasselbe gilt für Widerruf und Rücknahme der Zuerkennung des subsidiären Schutzes als Folgeänderung der Neuregelung nach § 73b Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c bis e

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 25 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes) durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Der in der Tabelle genannte § 26 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes verweist u.a. auf § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes, der mit diesem Gesetz geändert wird. Es handelt sich daher um eine weitere Folgeänderung zur Ergänzung des § 25 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes) durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

[Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.]